
Vorwort

Am 15. und 16. Dezember 2006 veranstalteten das Interdisziplinäre Forum für Biomedizin und Kulturwissenschaften (IFBK) und die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) im Internationalen Wissenschaftsforum Heidelberg ein Symposium, das unter dem Titel stand ‚Vom Rechte, das mit uns geboren ist‘. Bei diesem Symposium ging es um aktuelle Probleme des Naturrechts, wie sie sich etwa angesichts der Frage stellen, mit welcher Begründung von Ländern mit anderer historischer, kultureller oder religiöser Prägung als der unsrigen erwartet oder sogar verlangt werden kann, dass sie die Menschenrechte und die Menschenwürde in ihrer jeweiligen Rechtsordnung verankern und respektieren. Diese Frage wird angesichts immer dichter werdender Verflechtungen und Begegnungen zwischen den Kulturen zunehmend dringlicher und hat erkennbar unmittelbar politische Auswirkungen.

Auf dem Symposium in Heidelberg fanden sich zehn Referenten und dreißig weitere Teilnehmer ein, die vor allem die Fächer Philosophie, Rechtswissenschaft sowie katholische und evangelische Theologie repräsentierten. Das Symposium fand in einem Dreischritt statt, in dem – nach einem Eingangsvortrag, in dem der Beitrag Gustav Radbruchs zum Tagungsthema dargestellt und gewürdigt wurde – zunächst aus verschiedenen Perspektiven nach der Notwendigkeit eines überpositiven Rechts gefragt wurde. In einem zweiten Schritt kamen die Stimmen zur Geltung, die dem Naturrechtsgedanken eher reserviert gegenüberstehen und die angesprochene Problematik mit anderen Mitteln und von anderen Denkansätzen aus zu bearbeiten und zu lösen versuchen. Im dritten, abschließenden Schritt wurden schließlich aus der Sicht der Theologie und Phi-

losophie Ansätze für eine Begründung des Naturrechts vorgetragen. An die einzelnen Referatgruppen schloss sich jeweils eine intensive, äußerst fruchtbare Aussprache an, in der es – wie schon in den Vorträgen – zu beachtlichen Verständigungsmöglichkeiten und Annäherungen kam, die von allen Beteiligten als fruchtbar und ermutigend empfunden wurden.

Deswegen war es auch zu keinem Zeitpunkt eine Frage, dass die Beiträge des Heidelberger Symposiums (in teilweise überarbeiteter und erweiterter Fassung) in einem Sammelband publiziert und damit der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten. Das geschieht hiermit, wobei zwei ergänzende, thematisch passende Beiträge hinzugefügt wurden, die aus unterschiedlichen Gründen während des Symposiums nicht vorgetragen und diskutiert werden konnten: die Beiträge von Winfried Brugger und von Alexander Dietz.

Worin bestanden die Verständigungsmöglichkeiten und die Annäherungen, die auf dem Symposium erkennbar und erlebbar wurden? Auf der einen Seite wurde deutlich, welches unverzichtbare und unaufgebbare Anliegen im Naturrechtsgedanken enthalten ist, das nicht nur im internationalen, kulturübergreifenden Austausch eine wesentliche Rolle spielt, sondern schon bei der Formulierung dessen, was als ‚gerechtes Recht‘ in den jeweiligen staatlichen Rechtsordnungen kodifiziert und zur Geltung gebracht ist. Die Rechtsordnung würde ohne eine solche Fundierung Schaden leiden und darüber hinaus sogar die argumentative Basis für ihre Existenz und Geltung verlieren. Diese Begründungsnotwendigkeit für die Rechtsordnung wurde auf dem Symposium von niemandem ernsthaft bestritten, und das erwies sich als eine weitreichende und tragfähige Gemeinsamkeit.

Auf der anderen Seite konnte durch die Vertreter einer rechtspositivistischen Auffassung deutlich gemacht wer-

den, dass es aus verschiedenen Gründen einen Klärungsgewinn darstellt, wenn die Fundierung der Rechtsordnung nicht selbst schon als ‚Recht‘ – und sei es als ‚Naturrecht‘ – bezeichnet wird, sondern wenn der Rechtsbegriff reserviert bleibt für diejenigen in ordnungsgemäßen Verfahren in Geltung gesetzten Texte und Ordnungen, die sich aus guten Gründen als ‚geltendes Recht‘ oder als ‚Rechtsordnung‘ eines Staates bezeichnen lassen.

Dieser Gesprächsstand nötigt nachgerade dazu, die Anschlussfrage zu stellen, welche Art von (ethischer) Begründung für die Rechtsordnung – ihre Notwendigkeit und ihren Inhalt – gefunden oder gegeben werden kann, die ihrerseits weder auf willkürlicher Entscheidung noch bloß auf einem momentan gefundenen Konsens der Beteiligten beruht, sondern so mit der *conditio humana* verbunden und in ihr fundiert ist, dass daraus ein kulturübergreifender und insofern universaler Argumentationsansatz gewonnen werden kann. Mit dieser Anschluss-thematik soll sich ein zweites Symposium befassen, das für Dezember 2007 geplant ist. Auch dessen Beiträge sollen dann nach Möglichkeit wieder veröffentlicht werden.

Zu danken ist dem Interdisziplinären Forum für Biomedizin und Kulturwissenschaften dafür, dass es die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, ohne die das Symposium nicht hätte durchgeführt werden können. Zu danken ist ferner dem ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und Bundesinnenminister a. D. Prof. Dr. Ernst Benda, der die Last und die Lust der Gesprächsleitung mit uns geteilt hat. Zu danken ist den Referenten für ihre engagierten, klaren, konstruktiven Vorträge und den übrigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen für ihre Beteiligung an den ergiebigen Diskussionen. Zu danken ist den Assistenten Dr. Frank Martin Brunn und Dr. Alexander Dietz sowie der studentischen Hilfskraft Lynn Clare Schnigula für die Mitarbeit bei der Erstellung der Druckvor-

lagen. Zu danken ist schließlich auch der Leitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Internationalen Wissenschaftsforums Heidelberg, dessen Gäste wir am 15. und 16. Dezember 2006 sein konnten.

Heidelberg/Berlin, 10. Mai 2007

Wilfried Härle,
Bernhard Vogel